

4. REGLEMENTS FÜR TURNIERARTEN DES ÖBGV

4.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSRICHTUNG UND DURCHFÜHRUNG ÖSTERREICHISCHER BAHNENGOLFSTAATSMEISTERSCHAFTEN, ÖSTERREICHISCHER BAHNENGOLFMEISTERSCHAFTEN

(D-ÖM)

Übersicht: - Allgemeine Bestimmungen

- Bahnengolf-Einzelstaatsmeisterschaften
- Bahnengolf-Mannschaftsstaatsmeisterschaften
- Bahnengolf-Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Österreichische Bahnengolfmeisterschaften werden als Einzel- und Mannschaftsstaatsmeisterschaften sowie Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften jährlich durchgeführt.
- 1.2 Die Österreichischen Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften haben den Sinn, die besten österreichischen Bahnengolferinnen und Bahnengolfer aus allen Landesverbänden des ÖBGV zum Wettkampf um die höchsten Titel des österreichischen Bahnengolfsports zusammenzuführen. Alle Teilnehmer an den Meisterschaften sollen sich beim Turnier und in den Wettkampfpausen sportlich fair begegnen und persönlichen Kontakt suchen und pflegen. Die Organisation der Meisterschaften sowie die Haltung der Sportler soll eine Werbung für den gesamten Bahnengolfsport sein.
- 1.3 Veranstalter der Österreichischen Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften ist in allen Fällen der Österreichische Bahnengolfverband (ÖBGV)
- 1.4 Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Österreichischen Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften trägt jener Landesverband, welcher mit der Ausrichtung der Meisterschaften betraut wurde. Die TK des ÖBGV hat jedoch das Recht, in den Ablauf der Dinge einzugreifen, wenn es den Regeln gemäß erforderlich erscheint. Österreichische Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften werden nur an solche Landesverbände - in weiterer Folge Vereine - vergeben, welche in ihren Bewerbungen einwandfreie sportliche und administrative Voraussetzungen aufweisen können.
- 1.5 Die Termine für die Österreichischen Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften legt die Technische Kommission des ÖBGV spätestens bis 31. Januar des Vorjahres fest.

- 1.6 Anträge der Landesverbände auf Ausrichtung und Durchführung der Österreichischen Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften müssen bis zu dem zwei Jahre vorher stattfindenden ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag vorgelegt werden. Die Anträge sind mittels Formblatt (ÖBGV-Drucksorte) schriftlich einzureichen. Für jede vorgeschlagene Anlage muss der betreuende Verein genannt werden. Das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Platzbesitzers ist beizufügen. In dem Einverständnis muss die Zusage enthalten sein, die Plätze für 3 Tage vor Beginn der Staatsmeisterschaften und Meisterschaften für den öffentlichen Spielbetrieb zu sperren.
- 1.7 Der betreuende Verein ist dafür verantwortlich, dass sich die ihm in Obhut gegebene Anlage spätestens 14 Tage vor dem Meisterschaftstermin in einwandfreiem, turniergerechtem Zustand befindet und bis zum Abschluss der Meisterschaften bleibt. Außerdem hat der betreuende Verein für die erforderlichen Helfer auf der Anlage während der Meisterschaften zu sorgen und für die vorbereitenden Organisationsarbeiten geeignete Personen zur Verfügung zu stellen. Der betreuende Verein hat auch dafür Sorge zu tragen, dass Reinigungsutensilien (Besen, Wischer, Lappen) während des offiziellen Trainings und während des Bewerbes ausreichend vorhanden sind.
- 1.8 4 Tage vor Beginn der Einzelstaatsmeisterschaften hält die Technische Kommission des ÖBGV eine Sitzung ab, in der sämtliche notwendigen, zusätzlichen Festlegungen betreffend diese Staatsmeisterschaften getroffen werden. Sie sind mittels Aushang den Teilnehmern bekanntzumachen.
- 1.9 Die Teilnahme an Österreichischen Einzelstaatsmeisterschaften ist ausschließlich österreichischen Staatsbürgern vorbehalten, die eine gültige Lizenz eines Nationalverbandes der World Minigolf Federatio (WMF) besitzen, oder Personen, die unmittelbar vor der Österreichischen Staatsmeisterschaft mindestens 3 Jahre ununterbrochen den Hauptwohnsitz in Österreich haben, und eine gültige Lizenz des ÖBGV besitzen. Liegt eine Spiellizenz des ÖBGV nicht vor, erfolgt die Nennung direkt durch den Spieler an den ÖBGV. Bei Österreichischen Meisterschaften und Mannschaftsstaatsmeisterschaften sind Spieler und Spielerinnen jeder Nation startberechtigt, sofern sie eine gültige Lizenz des ÖBGV besitzen.
- 1.10 Alle von der WMF homologierten Systeme und vom ÖBGV- sowie seinen Landesverbände zertifizierten Anlagen sind für Staatsmeisterschaften, Österreichische-Meisterschaften und Bundesligawettbewerbe zugelassen.
(Ausnahmen sind gesondert zu fassende Beschlüsse).